

Hinweis an die Studierenden zur gesetzlichen Regelung bei Überschreitung

Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 SächsHSG eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit von 6 Semestern (BA-Studiengang) und 4 Semestern (MA-Studiengang) abgelegt worden ist, als (erstmal) nicht bestanden gilt. Diese Rechtsfolge des Nichtbestehens der Abschlussprüfung tritt automatisch kraft Gesetzes ein, ohne dass es hierfür eines weiteren Zutuns Ihrerseits oder der Fakultät bedarf. Insbesondere erhalten Sie bei Eintritt dieser Rechtsfolge keinen weiteren Hinweis durch die Fakultät, etwa in Form eines Bescheides.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie, dass alle Modulprüfungen, zu denen Sie bis dahin nicht angetreten sind sowie ggf. auch die noch nicht abgegebene Bachelor-/Masterarbeit als (erstmal) nicht bestanden gelten.

Sie haben in diesem Fall gemäß § 35 Abs. 4 S. 2 SächsHSG, § 4 Abs. 2 S. 1 der Prüfungsordnung (PO) die Möglichkeit, die als nicht bestanden geltenden Module sowie ggf. die Bachelorarbeit innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

Alle Modulprüfungen sowie ggf. die Bachelor-/Masterarbeit, die nicht innerhalb des Jahres nach dem erstmaligen Nichtbestehen, d.h. also sechs Semester nach Überschreitung der Regelstudienzeit, abgelegt worden sind, gelten gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 SächsHSG, § 4 Abs. 2 S. 2 PO zu diesem Zeitpunkt als wiederholt nicht bestanden. Auch diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ein, ohne dass es eines weiteren Zutuns Ihrerseits oder der Fakultät bedürfte, also alleine durch den Zeitablauf. Insbesondere erhalten Sie auch zu diesem Zeitpunkt in der Regel keinen Bescheid der Fakultät, der diese Rechtsfolge feststellt.

Nach Ablauf dieses Zeitpunktes haben Sie die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung aller noch ausstehender Teile der Abschlussprüfung zu stellen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Geschieht dies nicht, ist eine weitere Wiederholung gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 SächsHSG nicht möglich. Sie erhalten in diesem Fall einen Bescheid des Prüfungsausschusses, der feststellt, dass die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Das Studentensekretariat wird in diesem Fall Ihre Exmatrikulation vornehmen.

Um in persönlichen Sondersituationen den Eintritt der o.g. Rechtsfolgen zu verhindern, haben Sie zu jedem Zeitpunkt nach dem Überschreiten der Regelstudienzeit die Möglichkeit, beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit zu stellen. Dieser Antrag kann nur damit begründet werden, dass Sie die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten haben. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzung in Ihrem persönlichen Fall erfüllt ist, erfolgt eine angemessene

Verlängerung der Regelstudienzeit.

Soweit der Studiengang in Teilzeit studiert wird, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.



.....
Professor Dr. Kurt Mühler
Vorsitzender des Prüfungsausschusses